

SATZUNG
über die Benutzung der städtischen Sportstätten vom 28.04.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

A. Art und Umfang der Benutzung

§ 1

- (1) Die Sportstätten der Stadt Kempen (Turnhallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Kleinsportanlagen und Umkleidegebäude) sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden den Benutzern, das sind die eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes Kempen sind, und nachrangig im Einzelfall den sonstigen Sportgemeinschaften und anderen Veranstaltern zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes in der jeweiligen Sportart zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von den Schulen benötigt werden.
- (2) Im Rahmen einer Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen ist eine gemeinsame Nutzung der Sportanlagen nach Absprache mit dem Sportamt möglich.

§ 2

- (1) Die Verteilung der Übungsstunden in den einzelnen Sportstätten wird in einem Benutzungsplan geregelt, der nach Bedarf vom Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Kempen gefertigt wird. In Sonderfällen, wie z. B. Auflösung eines Vereins, einer Abteilung pp. kann das Sportamt in Verbindung mit dem Stadtsportverband auch im Laufe eines Jahres eine Änderung des Belegungsplanes vornehmen.
Für die Ermittlung des Bedarfes erfragt das Sportamt zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei den Sportvereinen:
 - a) die Gesamtmitgliederzahl,
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten.
- (2) Der Kreisvolkshochschule wird vorab eine Hallenübungseinheit für maximal 7 Stunden wöchentlich eingeräumt.
- (3) Der Benutzungsplan für die Sporthallen wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Belegungskriterien erstellt:
 - a) Bei Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

- b) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten Übungseinheiten nur zugeteilt, wenn noch freie Zeiten zur Verfügung stehen. Das Sportamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
 - c) Grundlage für die Berechnung des Hallenbedarfes sind die in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Kempen und den Vereinen erarbeiteten Hallenbelegungskriterien.
Die Ermittlung der benötigten wtl. Hallenbenutzungszeiten erfolgt wie nachfolgend aufgeführt:
 - 1.) 70 % der von den Vereinen angegebenen Mitgliederzahlen werden als aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmende Personenzahl bewertet. Neben den Hallensportarten werden die Bambini-, E- und F- Fußballmannschaften sowie die Wettkampfteilnehmer -Leichtathletik- bei der Verteilung der Hallenzeiten berücksichtigt, um diese in den Wintermonaten mit Trainingseinheiten zu versorgen.
 - 2.) Hieraus wird die Anzahl von Übungsgruppen anhand der aus der Anlage 1 ersichtlichen Übungsgruppenstärken ermittelt.
 - 3.) Die Anzahl der Übungsgruppen wird mit der durchschnittlichen, wöchentlich benötigten Trainingszeit (siehe Anlage 1) multipliziert.
 - d) Wenn der nach den o. g. Vorgaben errechnete Bedarf die vorhandene Hallenkapazität übersteigt, sind die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.
- (4) Die in Absatz 3 unter c) aufgeführten Belegungskriterien gelten sinngemäß auch für die Außensportanlagen.
 - (5) Die freien Benutzungsstunden an Wochenenden in den einzelnen Sportstätten werden zur Durchführung des Wettkampfbetriebes und für Turniere pp. auf Antrag vom Sportamt zur Verfügung gestellt. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.
 - (6) Die Benutzungsgenehmigung wird vom Sportamt erteilt und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden sein. Die Hausmeister sowie die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne sind nicht berechtigt, Benutzungsgenehmigungen zu erteilen.
 - (7) Das Sportamt kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen die Sportstätten auch für andere als sportliche Zwecke zur Verfügung stellen.
Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzureichen. Alle Einzelheiten der Veranstaltung wie z. B. zeitlicher Ablauf, geplante Aktivitäten, vorgesehene Aufbauten etc. sind aufzuführen. Je nach Größenordnung der Veranstaltung ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und vorzulegen.
 - (8) Ein Anspruch auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht.

§ 3

Benutzungsentgelte werden in der Entgeltordnung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten besonders geregelt.

B. Öffnungszeiten der Sportstätten und Beispielbarkeit der Sportplätze

§ 4

- (1) Die Einrichtungen stehen bis 22.00 Uhr für die Sportausübung zur Verfügung. Bis 22.30 Uhr werden die Nebenräume zum Duschen und Umkleiden bereitgestellt. Eine Nutzung der Sportstätten darüber hinaus ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt.
- (2) Die Turn- und Gymnastikhallen bleiben während der Ferienzeiten der Schulen grundsätzlich für den Vereinsbetrieb geschlossen. In den Osterferien, in den letzten 2 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien werden den Sportgruppen, die aktiv am Wettkampfbetrieb teilnehmen, Trainingseinheiten zur Verfügung gestellt. Diese werden möglichst auf die Bedürfnisse der Vereine abgestimmt und auf einige wenige Hallen komprimiert. In den Weihnachtsferien bleiben alle städt. Sporteinrichtungen mit Beginn der Ferien bis einschließlich zum 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Die Dreifachturnhalle Ludwig-Jahn-Straße wird nur für traditionelle Weihnachts- und Neujahrsturniere bereitgestellt. Eine weitere Schließung der Sportstätten bleibt vorbehalten. Außerdem können die Sportstätten zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen gesperrt werden.

§ 5

- (1) Das Grünflächenamt ist für die Unterhaltung und die Entscheidung über die Beispielbarkeit der Sportplätze zuständig. Die Entscheidung über die Beispielbarkeit der Rasensportplätze sowie des Kunstrasenplatzes treffen an den Wochentagen und an den Wochenenden immer die Mitarbeiter des Grünflächenamtes bzw. der Sportplatzpflegekolonne.

Diese Regelung gilt an den Wochenenden auch für anstehende Entscheidungen über die Beispielbarkeit der Tennensportplätze im Rahmen des Meisterschaftsspielbetriebes. Außerdem werden entsprechende Entscheidungen vor Pokal- und Nachholspielen getroffen. Die Vereine werden zeitnah telefonisch informiert. Für den Trainingsbetrieb an den Wochentagen – montags bis freitags – werden die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne die Tennensportplätze begutachten und ggfs. Hinweisschilder aushängen „Sportplatz vorsorglich gesperrt, vor Benutzung auf Beispielbarkeit prüfen, der Benutzer haftet für entstehende Schäden“.

Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Tennensportplätze zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht beispielbar waren. Da sich die Beispielbarkeit der Plätze im Laufe des Tages ändern kann (z B. Abtrocknen nach Regengüssen), bleibt den Vereinen nach entsprechender Prüfung die Entscheidung überlassen, ob der Trai-

ningsbetrieb durchgeführt werden kann. Bei einer Entscheidung, dass die Plätze auch im Laufe des Tages nicht mehr bespielbar sein werden, wird das Hinweisschild „Sportplatz gesperrt; bei Zuwiderhandeln haftet der Benutzer für entstehende Schäden“ ausgehängt.

Weiterhin bleibt es dem Grünflächenamt vorbehalten, die Benutzung der Sportplätze durch generelle Regelungen einzuschränken, insbesondere wenn wegen zu starker Auslastung die Gefahr besteht, dass die Sportanlage beschädigt wird. Die Rasensportplätze werden – sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen – vom Grünflächenamt markiert. Die Verantwortung für die Markierung der Tennensportplätze liegt bei den Vereinen.

- (2) Die Bewässerungsanlagen auf den Sportplätzen werden von den Mitarbeitern der Sportplatzpflegekolonne eingestellt und betrieben. Ausgenommen hiervon ist die Bewässerungsanlage auf dem Kunstrasenplatz, da hier eine Zwischenbewässerung erforderlich sein kann. Die Bewässerungsanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sich keine Personen auf dem Spielfeld aufhalten. Durch den systembedingten Wasserdruck besteht eine erhebliche Verletzungsgefahr. Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind die Eck- u. Mittellinienfahnen zu entfernen und die Bodenhülsen zu verschließen.
- (3) Der Einsatz von Lautsprecher- und Musikanlagen auf den Sportplätzen muss vorab schriftlich beantragt werden.

C. Aufsicht und Übertragung der Schlüsselgewalt

§ 6

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der in den Sportstätten zugeteilten Nutzungszeiten.
- (3) Die Verwaltung kann die Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten für Veranstaltungen im Einzelfall von der Gestellung einer angemessenen Zahl von Ordnern abhängig machen.

§ 7

- (1) Die Benutzung ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters oder sonstigen Beauftragten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Gruppen ohne Übungsleiter und Übungsgruppen, die nicht regelmäßig mindestens eine Stärke von 10 Teilnehmern aufweisen, haben keinen Zutritt zur Sportstätte.
- (2) Nutzungszeit, Zahl der Teilnehmer, festgestellte Mängel und Name des Übungsleiters oder Beauftragten sind in ein dafür in jeder Sportstätte bereitliegendes Buch einzutragen.

- (3) Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen (z. B. Vertreter des Stadtsportverbandes) jederzeit überprüft werden.
- (4) Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch das Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband anderen Nutzern zugeteilt werden.

§ 8

- (1) Die städtischen Sportstätten werden im Rahmen der Schlüsselgewalt überlassen. Außerdem sind hiervon Veranstaltungen ausgeschlossen, die von Veranstaltern durchgeführt werden, denen ansonsten keine regelmäßigen Benutzungszeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Benutzern, die über regelmäßige Benutzungszeiten verfügen, werden entsprechende Schlüssel für die jeweils genutzten Sportstätten von der Stadt Kempen übergeben. Übungsleiter bzw. Personen, die von den Benutzern einen Schlüssel erhalten (Verantwortliche), werden in einem hierfür angelegtem Schlüsselbuch eingetragen. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Das Betreten der Sportstätte darf nur zu den zugeteilten Benutzungszeiten erfolgen. Der Benutzer haftet dafür, dass die überlassenen Räumlichkeiten von den Verantwortlichen auf- und abgeschlossen werden. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Benutzer für die durch das Auswechseln der Schließanlage entstehenden Kosten. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Wechsel in eine andere Sportstätte oder aber auch bei Nichtnutzung der zugewiesenen Benutzungszeiten sind die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

D. Ordnung

§ 9

Die Sportstätten und deren Einrichtung werden dem Schutze und der pfleglichen Behandlung durch Veranstalter und Benutzer anvertraut. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- (1) Die im Rahmen der Benutzung in Anspruch genommenen Energiequellen (Flutlichtanlagen, Hallenbeleuchtung, Wasser, Heizung) sind sparsam zu betreiben. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung in den Turnhallen und die Flutlichtanlagen auf den Sportplätzen nach Ende der Benutzungszeiten ausgestellt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Zweiräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Notausgänge, Zugangstüren und Flure müssen frei und ungehindert passierbar sein.

- (4) Das Anheften von Mitteilungen der Benutzer ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (5) Werbung - sowohl mobile als auch festinstallierte - darf nur mit vorheriger Zustimmung des Sportamtes angebracht werden. Sie kann nur zugelassen werden, wenn landschaftsschutzrechtliche oder städtegestalterische Bedenken nicht entgegenstehen. Außerdem haben die werbenden Vereine für den ordnungsgemäßen Zustand der angebrachten Werbetafeln zu sorgen.
- (6) Es ist nicht gestattet explosive oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen oder ein offenes Feuer zu betreiben. Tiere dürfen nicht mit in die Sporthallen genommen werden. Auf den Außensportanlagen müssen Hunde angeleint bleiben. Ein Betreten der Spielflächen mit Hunden ist verboten.
- (7) Zuschauer dürfen nur die für sie vorgesehenen Plätze einnehmen. Dies sind entweder Tribünenanlagen oder aber Bereiche hinter dem Staket auf den Sportplätzen.
- (8) In den Turnhallen, den Gymnastikräumen, den Umkleidegebäuden und auf dem Kunstrasenplatz besteht absolutes Rauchverbot. Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Sportamtes und nur im Foyer der Einrichtungen oder an vorgegebenen Plätzen ausgegeben werden. Aufgrund der durch zerbrochenes Glas bestehenden Verletzungsgefahr dürfen auf den Sportplätzen keine Getränke in Glasbehältnisse mitgeführt und ausgegeben werden. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser. Die Ausgabe sowie der Genuss von alkoholischen Getränken sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Einholung einer Schankgenehmigung beim Ordnungsamt erforderlich.
- (9) Das Ausspucken von Kaugummis in den Sporthallen und auf den Sportplätzen ist verboten. Insbesondere gilt dies für den Spielfeldbereich des Kunstrasenplatzes, da Kaugummis die Kunststofffasern verkleben.
- (10) Die Turnhallen und Gymnastikräume dürfen nur in sauberen und abriebfesten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Bei besonderen Veranstaltungen kann das Betreten des Hallenbodens mit Straßenschuhen - ausgenommen sind Schuhe mit Stöckelabsätzen - zugelassen werden. Bei der Benutzung der Sportplätze sind die Sportschuhe auf die Platzbeläge abzustimmen. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Fußballschuhen, die mit Kunststoffstollen oder Noppen versehen sind, betreten werden. Die Nutzung des Kunstrasenplatzes mit Stahl- oder Aluminiumstollen oder mit Schuhen mit hohen Absätzen ist verboten. Vor dem Betreten der Umkleidegebäude sind die Sportschuhe grob zu reinigen. Hierfür stehen die vor den Umkleidegebäuden installierten Waschanlagen zur Verfügung. Das Reinigen der Sportschuhe in den Duschräumen der Umkleidegebäude ist nicht gestattet.
- (11) Das Umkleiden darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Umkleide- und Duschräume sind nach Geschlechtern getrennt zu nutzen.
- (12) Bei Ballspielen in den Turnhallen und Gymnastikräumen sind nur saubere Bälle

zu benutzen. Hallenfußballspiele dürfen nur mit Hallenfußbällen, die eine verminderte Sprungkraft haben, durchgeführt werden. Die in den Sporthallen eingesetzten Tore müssen immer mit den im Boden eingelassenen Bodenplatten verschraubt und gegen ein Umkippen gesichert werden. Die Benutzung von Harzen oder harzhaltigen Substanzen ist nicht gestattet. Kreide, Magnesium und ähnliche Stoffe sind in undurchlässigen Behältern aufzubewahren. Turnmatten müssen getragen oder mit dem Mattenwagen transportiert werden. Gewichte (Hanteln, Kugeln) dürfen in den Turnhallen und Gymnastikräumen nur benutzt werden, wenn der Fußboden entsprechend abgesichert ist oder es sich z. B. um Hallenkugeln handelt.

- (13) Alle beweglichen Fußballtore müssen vor Gebrauch auf ihre Sicherheit überprüft werden. Die Tore müssen jederzeit gegen ein Umkippen gesichert werden. Diese sind mit den vorhandenen Auflagegewichten zu beschweren. Sporttreibende, Kinder und Jugendliche müssen auf die Gefahren des Bekletterns von Toren hingewiesen werden bzw. soll ein Beklettern sofort untersagt werden. Die Tore müssen nach Ende der Benutzungszeiten wieder in die Sicherheitsräume zurückgesetzt werden
- (14) Die Sportgeräte in den Turnhallen sind nach Benutzung an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzubringen. Turnböcke, Pferde und Barren sind nach Benutzung auf die Mindesthöhe einzustellen. Sprungkästen sind zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden.
- (15) Die Sportstätte ist nach Ende der Benutzungszeit ordnungsgemäß zu räumen.
- (16) Geräte dürfen nicht aus den Sportstätten entfernt werden.
- (17) Die Sportplätze dürfen - mit Ausnahme von den Pflegefahrzeugen - nicht befahren werden. Nach Absprache mit dem Sportamt können auf den Nebenflächen bei Bedarf Verpflegungsstände pp. aufgebaut werden.

E. Haftung

§ 10

Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übernommen.

§ 11

- (1) Vor und nach jeder Benutzung sind die Sportstätte und die Geräte vom Verantwortlichen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.
Durch den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, für die ihn oder seine verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen oder Benutzungsstunden be-

fasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer danach nicht haftet, hat er die Stadt Kempen bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere gegen Besucher, zu unterstützen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragsteller persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner verantwortlichen Helfer, Mitglieder oder sonstiger Personen für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte und der Zugang zu den Anlagen und Räumen stehen.
- (5) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Sportstätten oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. In diesem Fall sind Unfälle dem Sportamt unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für beschädigte oder in Verlust geratene Fahrzeuge, Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen der Benutzer oder Besucher.

F. Versicherung

§ 12

- (1) Der Benutzer hat gegen die Haftung aus § 11 und das Risiko aus der vorgenannten Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und nachzuweisen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung wird als ausreichend angesehen, wenn die Leistungen je Schadensfall folgende Mindestdschadenssummen umfassen:

- für den Personen- und Sachschaden pauschal bis zu 2.000.000 €
- für den Vermögensschaden bis zu 15.000 €

- (2) Der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Ausgenommen hiervon ist die dort bestehende Schlüsselverlustversicherung. Die Deckungssumme reicht für den ggfs. erforderlichen Austausch einer Schließanlage nicht aus, so dass eine zusätzliche Absicherung empfehlenswert ist. Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

G. Vereinseigene Geräte

§ 13

Vereinseigene Geräte dürfen in die o. a. Sportstätten nur mit **vorheriger Zustimmung** des Sportamtes eingebracht werden. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Geräte. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass sich die eingebrachten Geräte in einem betriebsicheren Zustand befinden. Ansonsten sind diese sofort zu entfernen. Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände werden ausgeschlossen. Für die Haftung im Schadensfall gilt § 11 entsprechend.

H. Schlussbestimmungen

§ 14

Der jeweils zuständige Hausmeister, die Mitarbeiter der Sportplatzpflegekolonne oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt Kempen übt gegenüber dem Benutzer oder Veranstalter das Hausrecht aus. Er hat jederzeit Zutritt zu der überlassenen Sportstätte. Seinen Anweisungen ist zu folgen.

§ 15

Das Nutzungsrecht kann ganz oder zeitweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) Zustand der Sportstätte (z. B. Nichtbespielbarkeit des Platzes),
- b) Instandsetzungsarbeiten,
- c) dringender Eigenbedarf,
- d) unzureichende Ausnutzung der zugeteilten Benutzungszeiten,
- e) Verstöße gegen diese Satzung.

Das Sportamt unterrichtet den Benutzer rechtzeitig, in der Regel schriftlich, in besonders eiligen Fällen vorab telefonisch über die Entziehung des Nutzungsrechtes. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

§ 16

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1

Verein:

Sportart	aktive Mitglieder	optimale Gruppenstärke	Zahl der Übungsgruppen	benötigte wtl. Trainingszeit	benötigte wtl. Gesamtstundenzahl
Badminton		10		2,0 Std.	Std.
Basketball		12		2,0 Std.	Std.
Behindertensport pp.		15		1,0 Std.	Std.
Faustball		12		1,0 Std.	Std.
Fechten		10		1,8 Std.	Std.
Fußball		15		1,0 Std.	Std.
Gymnastik		20		1,0 Std.	Std.
Handball		16 x 2 ÜE		2,5 Std.	Std.
Judo/Karate		12		1,5 Std.	Std.
Leichtathletik/Triathlon		12		2,0 Std.	Std.
Tanzsport		12		1,5 Std.	Std.
Tischtennis		14		3,0 Std.	Std.
Turnen		20		1,0 Std.	Std.
Geräteturnen		10		4,0 Std.	Std.
Trampolin		20		4,0 Std.	Std.
Volleyball		20		3,0 Std.	Std.
Radball		10		3,0 Std.	Std.
benötigte Stundenzahl insgesamt					Std.